

Indiana Tribune.

Tägliche und Sonntagsausgabe.

Officer: 62 S. Delaware Str.

Indianapolis, Ind., 5. Februar 1883.

Schlacht auf einem Friedhofe.

Dem Dennis Callahan in New York waren drei Kinder kurz nach einander gestorben. Das letzte sollte am vorigen Sonntag Nachmittag in dem Galvani-Friedhofe auf Long-Island beerdigt werden. Das Leidengesetz war ungewöhnlich grausam. Dasselbe Grab, das die beiden früher gestorbenen Kinder aufgenommen hatte, sollte auch dem letzten zur Ruhestätte dienen. Beide Särge standen in dem geöffneten Grabe über einander, nur vor einer dünnen Erdplatte überdeckt. Als das Trauergesteck aufstellte um das Grab genommen hatte, blieb Callahan in solches hinab, beschwerte sich dann die Umgebung und rief: „Das ist nicht das richtige Grab.“ Große Sensation entstand; der Todtengräber beteuerte, es sei der richtige Platz, und eine Stimme rief: „So lebt doch dem Meisten Basteindäfern werden Reparaturen wenig helfen, während die Frankfurter verhältnismäßig wenig gelitten haben.“

Die Überzeugung, daß die Delaware & Hudson Coal Co. für das Unglück verantwortlich ist, thieft alle Welt; ob es gelingen wird, dieselbe im Prozeß gegen sie zu einemtheilweisen Erfolg des Schadens zu zwingen, ist mehr als fraglich.

Monopolien-Geschichte.

Da sich der Kongress der Ver. Staaten wiederholte geweigert hat, die Schenkungen an Eisenbahn-Gesellschaften zu verbauen, die ihren Contract gebrochen hatten, so hat sich auch ein ausländisches Monopol ermächtigt gefühlt, den Bund geradezu zu verhöhnen. Es ist dies die französische Kabellgesellschaft, der am 9. Februar 1880 die Erlaubnis, ihr Kabel bei Cape Cod zu landen, unter der Bedingung ertheilt wurde, daß sie sich mit einer anderen Gesellschaft verschmelzen oder über die Feststellung gleichmäßiger Raten verständigen dürfe. Im Oktober vorigen Jahres kam Minister Frelinghuyzen zu der Überzeugung, daß diese Bedingung nicht eingehalten worden sei. Er beauftragte den Districtsamt Woburn in New York mit der Untersuchung der Tatsachen, dieser aber fand, daß die Gesellschaft kein Bureau in New York hatte, und die Western Union, mit der sie verschmolzen war, weigerte sich entschieden, Auskunft zu ertheilen. Hierauf beauftragte Frelinghuyzen den damaligen Generalconsul Walter in Paris, die Thatsachen zu ermitteln, und diesem gelang es auch, obwohl die französische Gesellschaft die Dokumente nicht auslieferete, die er forderte. Walter gelangte in Besitz der Abschrift eines Contracs, den die Franzosen schon am 1. September 1880 mit der englisch-amerikanischen und der direkten Kabelgesellschaft abgeschlossen hatten. Demnach verpflichtete sich die französische Gesellschaft, nicht weniger als 2 Silberpfund für das Wort zu fordern, wogegen die anderen Gesellschaften versprachen, unter diese Minimale nicht herunterzugehen. Gleichzeitig wurde vereinbart, das Land auszubauen, bis es verhalten, die französische Gesellschaft sowohl als der amerikanischen Regierung zu diesem Contract einzuholen und denselben für ungültig zu erklären, falls eine der beiden Regierungen diese Erlaubnis binnen 65 Tagen nicht ertheilt habe. Jedoch sollte in diesem Falle, oder falls die kanadische Regierung nicht zustimme, die betroffene Compagnie trotzdem an dem allgemeinen Prostei teilnehmen, und die anderen Gesellschaften sollten die größten Anstrengungen maden, damit das Verbot wieder aufgehoben werde. So wurde die Rechte der Bundesregierung wenigstens noch anerkannt.

Am 31. Mai 1881 berichtete indessen der Präsident der französischen Gesellschaft deren Actionären, die Leiter hätten eine Genehmigung der Bundesregierung zu überflügeln gehalten, die die Genehmigung der Bundesregierung zu dem „Pool“ nachzuführen. Für ebenso überflüssig hielten die Monopolisten ein solches Gefüch, als im August desselben Jahres sämtliche Kabelgesellschaften sich mit der Western Union verschmolzen und die Raten sofort auf das Doppelte hinzuvergrößert. Die Wirkung dieses neuen Pools beschrieb der französische Kabelpräsident mit folgenden Worten: „Wir glauben, meine Herren, daß die auf diese Weise bewertete Vereinigung aller Interessen mächtig genug ist, um jedes Angst vor neuem Wettbewerb zu verbannen.“ Und das sagte er öffentlich, obwohl der Contract mit den Ver. Staaten eine solche „Vereinigung der Interessen“ mit sternen und nicht miszusehenden Wörtern verbietet. Wahrscheinlich sagte ihm Davy Gould, daß der amerikanische Congress nicht zu fürchten sei. Letzterem liegen jetzt die auf den Fall bezüglichen Dokumente vor. Es bleibt zu erwarten, ob er vor der Würde des Landes Achtung genug haben wird, um den Contract mit den frechen französischen Monopolisten aufzuheben.

In Billingsbarre

herrscht eine hochgerade Erbitterung gegen Dickson, den Präsidenten der Delaware & Hudson Coal Co., welcher öffentlich erklärt hat, die Compagnie, befannlich Eigentümmer der Gruben, welche die Einleitung des Bodens in der zweiten Ward der Stadt veranlaßt habe, sei für den angerichteten Schaden durchaus nicht verantwortlich. Erstlich habe dieselbe das in Frage kommende Land erst gelaufen, als bereits die Gruben nicht mehr im Betriebe waren, und zweitens seien die Kohlen, welche die Stützen bildeten, wenn sie hinweggeschafft worden wären, einfach von den Bewohnern der zweiten Ward geholt worden. Außerdem sei das Unglück nicht so groß, als es dargestellt werde; nicht 50, sondern höchstens 20 Adler seien eingekommen.

Dem gegenüber steht fest, daß hunderte von fleißigen und spaßigen Leuten ihre Heimat ganz oder zum großen Theile verloren haben. Unter ihnen befinden sich viele in der traurigsten Lage. So hatte die Witwe Haines von ihrem Gatten, einem fleißigen und geschickten Arbeiter, drei kleine Häuser an der Kiderixstraße geerbt, die ungefähr je \$3000 Baustoffen verursacht haben. Die Witwe und ihre Kinder leben von dem bescheidenen Mietzertage. Alle drei Häuser sind jetzt nicht viel mehr als Schutzhäuser und der Grund und Boden, auf dem sie standen, ist völlig wertlos.

Geradezu wahnhaft aber ist die Behauptung, daß die die Pfleger bildenden Kohlen von den Bewohnern der Häuser

auf der eingesunkenen Stelle gesohnt wurden. Diese Leute sind ausschließlich Grubenarbeiter und wußten somit, daß das Vergreifen an den Pflegern gleichbedeutend war mit der Verkürzung ihrer Wohnungen. Dagegen übertraten die Compagnie regelmäßig und consequent das Staatsgesetz, welches vorstribt, in welchen Wohnräumen und in welcher Stärke Pfleger für den Schutz der Decke ausgespart werden müssen. Es läuft ein paar Jahre her, daß eine Compagnie die Pfleger aus einer aufgegebenen Grube bei Pittsburg entfernen ließ, hierdurch 12,000 Tonnen Schottern gewann, zur Rechtsfestigung ihres Verfahrens anführte, das Land über der Grube sei wertlos, und nicht zur Rechenschaft gezogen wurde.

Mit Bangen sieht man etwa eintretenden Thauwetter entgegen; jetzt hält der Frost noch das Erdreich von weiteren Nachläufen ab. In einzelnen Kellern hat sich Grubengas angelämmelt. Grubengas hat auch die freiwiligen Arbeitern an weiterem Vordringen in die Grube gehindert. Noch am 1. d. Mon. war es daher nicht gelungen, in den Theil der Grube, der sich unter der eingesunkenen Erdoberfläche befindet, vorzudringen. Einzelne Arbeiter sind bereits wieder daran gegangen, ihre nur teilweise zerhörzte Häuser zu reparieren; bei den meisten Basteindäfern werden Reparaturen wenig helfen, während die Frankfurter verhältnismäßig wenig gelitten haben.

Die Überzeugung, daß die Delaware & Hudson Coal Co. für das Unglück verantwortlich ist, thieft alle Welt; ob es gelingen wird, dieselbe im Prozeß gegen sie zu einemtheilweise Erfolg des Schadens zu zwingen, ist mehr als fraglich.

Monopolien-Geschichte.

Da sich der Kongress der Ver. Staaten wiederholte geweigert hat, die Schenkungen an Eisenbahn-Gesellschaften zu verbauen, die ihren Contract gebrochen hatten, so hat sich auch ein ausländisches Monopol ermächtigt gefühlt, den Bund geradezu zu verhöhnen. Es ist dies die französische Kabellgesellschaft, der am 9. Februar 1880 die Erlaubnis, ihr Kabel bei Cape Cod zu landen, unter der Bedingung ertheilt wurde, daß sie sich mit einer anderen Gesellschaft verschmelzen oder über die Feststellung gleichmäßiger Raten verständigen dürfe. Im Oktober vorigen Jahres kam Minister Frelinghuyzen zu der Überzeugung, daß diese Bedingung nicht eingehalten worden sei. Er beauftragte den Districtsamt Woburn in New York mit der Untersuchung der Tatsachen, dieser aber fand, daß die Gesellschaft kein Bureau in New York hatte, und die Western Union, mit der sie verschmolzen war, weigerte sich entschieden, Auskunft zu ertheilen. Hierauf beauftragte Frelinghuyzen den damaligen Generalconsul Walter in Paris, die Thatsachen zu ermitteln, und diesem gelang es auch, obwohl die französische Gesellschaft die Dokumente nicht auslieferete, die er forderte. Walter gelangte in Besitz der Abschrift eines Contracs, den die Franzosen schon am 1. September 1880 mit der englisch-amerikanischen und der direkten Kabelgesellschaft abgeschlossen hatten. Demnach verpflichtete sich die französische Gesellschaft, nicht weniger als 2 Silberpfund für das Wort zu fordern, wogegen die anderen Gesellschaften versprachen, unter diese Minimale nicht herunterzugehen.

Ihr habt keine Regierung! Die Arbeitsmen auf dem Galvani-Friedhofe nicht seitens vor; man hat die Schriften des Todtengräbers im Verdachte, Aufrechterhaltung zu sein und die Leichen und Särge zu berauben. Eine der größten Sensationen in neuerer Zeit wurde jedoch von einem Wahnwirren veranlaßt. Vor der Hinrichtung des wegen Ermordung des Polizisten Smith zum Tode verurteilten John Neal war eine große Agitation um Begnadigung des Verbrechers im Gange. Die Leiche des lebhaften wurde verhaftet und als ein gewisser Moulton aus New York identifiziert. Während der Untersuchung stellte sich heraus, daß Moulton wahnhaft ist, und der selbe wurde einer Irren-Anstalt übergeben, in der er sich jetzt noch befindet.

Aehnliche unmündige Auftritte kommen auf dem Galvani-Friedhofe nicht seitens vor; man hat die Schriften des Todtengräbers im Verdachte, Aufrechterhaltung zu sein und die Leichen und Särge zu berauben. Eine der größten Sensationen in neuerer Zeit wurde jedoch von einem Wahnwirren veranlaßt. Vor der Hinrichtung des wegen Ermordung des Polizisten Smith zum Tode verurteilten John Neal war eine große Agitation um Begnadigung des Verbrechers im Gange. Die Leiche des lebhaften wurde verhaftet und als ein gewisser Moulton aus New York identifiziert. Während der Untersuchung stellte sich heraus, daß Moulton wahnhaft ist, und der selbe wurde einer Irren-Anstalt übergeben, in der er sich jetzt noch befindet.

Monopolien-Geschichte.

Während der Dauer der Sitzungen genießen die Mitglieder einer jeden parlamentarischen Körperschaft, und folglich auch des deutschen Reichstages, das höchst nobilitierende Vorrecht, daß die Regierung sie ihrer persönlichen Freiheit nicht berauben darf. Wäre es anders, so könnte ja einmal eine widerpenitentiale Opposition unter irgend welchem Vorwand verhaftet und so lange festgehalten werden, bis die Regierung eine ihr ernsthafte Abstimmung erzielt hätte. Der Reichstag hat daher immer noch die Befreiung solcher Mitglieder für die Dauer der Sitzung verlangt, die vorher eingesperrt waren. Er hat es nie ge-

duldet, daß in der Session selbst Mitglieder in Haft genommen würden, obwohl ja manche Abgeordnete innerlich überzeugt sind, daß jeder Fortschritter, Demokrat oder Sozialist auf Lebenszeit eingesperrt werden sollte. So bildete sich im Laufe der Zeit die Ansicht heraus, daß das deutsche Parlament thattäglich unantastbar sei.

Einem schwäbischen Richter war es vorbehalten, mittelbar das Gegenteil zu beweisen. Derselbe hat den Abgeordneten Dieb wegen Verbreitung eines Kalenders verhaftet lassen, der gar nicht verboten war. So fest hielt er den Volksvertreter, daß dieser Fortschritter, Demokrat oder Sozialist auf Lebenszeit eingesperrt werden sollte. So bildete sich im Laufe der Zeit die Ansicht heraus, daß das deutsche Parlament thattäglich unantastbar sei.

Einem schwäbischen Richter war es

vorbehalten, mittelbar das Gegenteil zu beweisen. Derselbe hat den Abgeordneten Dieb wegen Verbreitung eines Kalenders verhaftet lassen, der gar nicht verboten war. So fest hielt er den Volksvertreter, daß dieser Fortschritter, Demokrat oder Sozialist auf Lebenszeit eingesperrt werden sollte. So bildete sich im Laufe der Zeit die Ansicht heraus, daß das deutsche Parlament thattäglich unantastbar sei.

Die Regierung zerbröckelt, aber eine große Demokratie, wie die unsrige, kann nicht lange der Notwendigkeit entsagen, ein geordnetes Autoritäts-Verhältnis herzustellen. Das Volk führt dies. Es hat es in den oft Plebisziten von 1800, 1802, 1804, 1815, 1818, 1851, 1852 und 1870 bewiesen. Frankreich, erinnert Euch der Name Napoleon I.: „Alles, was ohne das Volk geschieht, ist illegitim.“

Napoleon.

Staatshülse für die Überflutung.

Der vom preußischen Abgeordnetenhaus angenommene Entwurf eines Gesetzes betreffend die Bewilligung in Staatsmitteln zur Befestigung des Stromgebietes des Rheins durch die Hochwasser herbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von drei Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um an die Stromgebiete des Rheins durch die Hochwasser im Spätherbst des Jahres 1882 beziehungsweise im Winter 1882–83 Beschädigungen nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedürfnisses zu bewalligen, insbesondere: A. An einzelnen Hochwasserherbeigeführten Verheerungen lautet: § 1. Der